

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 41/2025

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

34. Jahrgang/06.08.2025

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 71 Abs. (1) Nr. 1 und § 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) sowie gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 13. Februar 2025 folgende Promotionsordnung erlassen.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Promotion

§ 2 Promotionsausschuss

II. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 3 Promotionsleistungen

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassung zur Promotion

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 8 Dissertation

§ 9 Bestellung von Gutachtenden

§ 10 Begutachtung der Dissertation

§ 11 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

§ 13 Prüfungskommission

§ 14 Ladung zur Disputation

§ 15 Disputation

§ 16 Bewertung der Dissertation und der Disputation

§ 17 Veröffentlichung, Publikationsformen und Ablieferungspflicht

§ 18 Aushändigung der Promotionsurkunde

§ 19 Nichtaushändigung der Promotionsurkunde

§ 19a Entzug des Doktorgrades

III. Gemeinsame Promotion/Joint Doctorate/ Cotutelle

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder Partnerfakultät

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Gemeinsamen Promotion

§ 23 Betreuung

§ 24 Promotionsurkunde, Pflichtexemplare

§ 25 Sprache der Dissertation und Disputation

IV. Außerordentliches Promotionsverfahren

§ 26 Ehrendoktorwürde

§ 27 Übergangsregelungen

§ 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Muster des Titelblattes einer Dissertation

Anlage 2 Muster einer Promotionsurkunde

Anlage 3 Muster einer Übersetzung der Promotionsurkunde in englischer Sprache

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Promotion

(1) Die Juristische Fakultät verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Doktors der Rechte - Doctor iuris (Dr. iur.) - und im außerordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber - Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.).

(2) Die Juristische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte - Doctor iuris (Dr. iur.) auch gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Partnerfakultät, wenn mit dieser Universität oder Partnerfakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist. In der Vereinbarung können Einzelheiten der gemeinsamen Promotion geregelt werden. Der Vereinbarung mit der ausländischen Universität oder Partnerfakultät muss der Promotionsausschuss zustimmen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Zur Beratung der Dekanin oder des Dekans und des Fakultätsrates bildet der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss.

(2) Die Promotionsausschuss besteht aus drei hauptamtlich Hochschullehrenden und einer promovierten Person in Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den jeweiligen Gruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

II. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 3 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger, vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 8 bis 13) und einer Disputation (§§ 14 bis 16).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer

1. die das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium abschließende erste juristische Prüfung mindestens mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ sowohl im staatlichen Teil als auch im Schwerpunktstudium oder die zweite juristische Staatsprüfung mit „vollbefriedigend“ oder besser abgeschlossen hat; oder
2. im Ausland eine gleichwertige juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Dekan bzw. die

Dekanin auf Vorschlag des Promotionsausschusses,

3. zusätzlich zu den in 1. und 2. genannten Abschlüssen eine Betreuungszusage der/des betreuenden Hochschullehrenden vorweist.

(2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann eine wissenschaftlich besonders befähigte Person auf Vorschlag des Promotionsausschusses zugelassen werden, sofern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät die Zulassung schriftlich befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.

(3) Wer die Promotionsvoraussetzungen einer anderen Hochschule erfüllt und Hochschullehrenden der Fakultät, die die Arbeit betreuen, nach der Annahme eines Rufes an die Humboldt-Universität zu Berlin gefolgt ist, wird zur Promotion zugelassen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion erfolgt auf schriftlichen Antrag der Person an die Dekanin bzw. den Dekan.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind; Zeugnisse oder ähnliche Bescheinigungen sind im Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen;
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf;
3. eine Erklärung darüber, ob die Person die geplante oder eine andere Dissertation bisher an einer deutschen oder ausländischen Fakultät eingereicht hat;
4. eine Versicherung, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Einschreibung als Studierende bzw. Studierender zur Promotion zu stellen, soweit nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Berliner oder Brandenburger Hochschule besteht;
5. eine Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät;
6. eine Erklärung darüber, das Muster für eine Betreuungsvereinbarung der Fakultät zur Kenntnis genommen zu haben und die Verpflichtung, die dort genannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Über die Zulassung zur Promotion und ihren Widerruf sowie über die Verlängerung der Promotionszeit entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Voraussetzung der Zulassung ist die Feststellung, dass alle Unterlagen gemäß § 5 vorliegen und Antragstellende die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

(3) Mit der Entscheidung zur Zulassung zur Promotion wird die Person oder werden die Personen benannt, welche die Promotion an der Fakultät betreuen.

(4) Die Zulassung zur Promotion wird versagt, wenn die eingereichte Dissertation Gegenstand eines Verfahrens an einer anderen deutschen oder ausländischen Fakultät ist oder Gegenstand eines abgeschlossenen Verfahrens an einer solchen Fakultät war.

(5) Die Promotionszeit beginnt mit dem Zugang des Zulassungsbescheids bei der promovierenden Person.

(6) Die Regelpromotionszeit beträgt vier Jahre. Kann die Regelstudienzeit nicht eingehalten werden, ist ein Antrag auf Verlängerung zu stellen. Hierzu ist das entsprechende Formular zu nutzen.

(7) Die Zulassung zur Promotion kann widerrufen werden, wenn nach Aufforderung der betreuenden Person, der betreuenden Personen oder des Promotionsausschusses nach Ablauf von drei Jahren seit der Zulassung zur Promotion und nach Anhörung der promovierenden Person keine substantiellen Fortschritte der Dissertation dargelegt werden können.

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei gedruckte Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Fassung;
2. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig und gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 6) verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet worden sind. KI-generierte Texte sind unzulässig. Ausgenommen sind die Verwendung von KI-gestützten Programmen zur Rechtschreibkontrolle, Grammatikkontrolle und Zeichensetzungskontrolle. Die Übersetzung von fremdsprachigen Texten mittels KI-gestützter Software ist zulässig, muss jedoch angegeben werden. Als fremdsprachig gilt jede Sprache, die nicht der Sprache entspricht, in der die Dissertation verfasst ist;
3. ein Verzeichnis der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gilt als nicht gestellt, wenn er vor Auslegung der Dissertation (gemäß § 11) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan zurückgenommen wird.

(4) Der im Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung angegebene Promotionstitel entspricht dem Titel auf der Promotionsurkunde, die den Promovierenden nach erfolgreich abgeschlossener Promotion und Veröffentlichung ausgehändigt wird.

§ 8 Dissertation und Betreuung

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit zu selbständiger, vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit erweisen. Sie soll einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einer oder einem Hochschullehrenden der Fakultät vertreten wird. Mit Zustimmung der Dekanin

bzw. des Dekans kann eine andere als die deutsche Sprache gewählt werden.

(2) Wer die Dissertation betreut, steht für fachlichen Rat zur Verfügung und fördert den Fortgang der Arbeit unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Promovierenden.

(3) Es wird empfohlen, die Angebote der Fakultät für Promovierende wahrzunehmen.

(4) Es wird empfohlen, das Betreuungsverhältnis in einer Betreuungsvereinbarung zu regeln.

(5) Vor Abschluss des Verfahrens darf eine Dissertation nicht ohne Zustimmung des Fakultätsrates publiziert werden. Eine bereits veröffentlichte Arbeit kann nur in einem begründeten Ausnahmefall als Dissertation vorgelegt werden.

§ 9 Bestellung von Gutachtenden

(1) Nach Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Promotionsausschusses zwei Hochschullehrende zu Gutachtenden. Eine/r von beiden muss hauptberuflich an der Fakultät lehren. Auf Beschluss des Promotionsausschusses ist im Einzelfall eine Betreuung und Begutachtung durch entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (z.B. Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter) der Fakultät möglich, wenn sie Erfahrungen in der Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs haben, die eigene wissenschaftliche Qualität sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Lehre nachweisen.

(2) Auf Antrag der oder des betreuenden Hochschullehrenden (§§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 Abs. 3) oder des Promotionsausschusses kann die Dekanin bzw. der Dekan eine Person für ein externes Zweitgutachten bestellen. Auf Antrag der oder des Promovierenden kann im Einverständnis mit den Betreuenden ein externer Drittgutachter bestellt werden.

(3) Wer die Dissertation betreut, kann für das Erstgutachten bestellt werden, wer die Dissertation zusätzlich betreut, kann für das Zweitgutachten bestellt werden.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der oder dem Promovierenden die Namen der Gutachtenden bei der Zulassung zur Promotionsprüfung mit.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachtenden sollen ihr Gutachten innerhalb von jeweils drei Monaten erstatten. Die Frist für das Zweitgutachten beginnt mit Ablieferung des Erstgutachtens. Wird ein Gutachten nicht fristgerecht erstattet, setzt die Dekanin bzw. der Dekan eine Nachfrist.

(2) Jedes Gutachten bewertet die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet) = 1
magna cum laude (sehr gut) = 2
cum laude (gut) = 3
rite (genügend) = 4
insufficienter (nicht genügend) = 5

(3) Die Gutachtenden oder der Promotionsausschuss können Auflagen erteilen, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind.

§ 11 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens wird die Dissertation, sofern die Gutachtenden die Annahme empfehlen, mit den Gutachten für zwei Wochen ausgelegt. Zur Einsicht berechtigt sind die Hochschullehrenden der Fakultät. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert die Hochschullehrenden vor Beginn der Auslegungsfrist von der Auslegung. Der zweiwöchigen Auslegungsfrist folgt eine einwöchige Einspruchsfrist.

(2) Hochschullehrende der Fakultät können innerhalb der Einspruchsfrist nach Ablauf der Auslegungsfrist zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

§ 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Die von den Gutachtenden zur Annahme empfohlene Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der Frist des § 11 Abs. 2 keine Hochschullehrenden der Fakultät begründeten Einspruch erheben.

(2) Die Dissertation ist nicht angenommen, wenn alle Gutachtenden sie mit der Note insuffizienter bewertet haben.

(3) Lehnen Gutachtende oder Hochschullehrende der Fakultät die Dissertation ab, so entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme und gegebenenfalls die Note. Der Fakultätsrat entscheidet auch dann über die Note, wenn die Gutachten um mehr als zwei Notestufen voneinander abweichen oder wenn Hochschullehrende gegen eine Benotung Einspruch im Sinne des Abs. 1 erhoben haben.

(4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Fakultätsrat auch weitere Gutachtende bestellen. Er kann auch entscheiden, dass die Dissertation zu überarbeiten ist.

(5) Stimmberechtigt sind nur die promovierten und habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates. Die Gutachtenden oder die Hochschullehrenden, die Einspruch im Sinne des Abs. 1 erhoben haben, sind hinzuzuziehen, wenn sie nicht Mitglied des Fakultätsrates sind.

(6) Mit der Ladung zur Disputation (§ 14) sind den Promovierenden Kopien der Gutachten auszuhändigen.

§ 13 Prüfungskommission

Nach Annahme der Dissertation bestellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Prüfungskommission, bestimmt den Vorsitz und setzt den Termin für die Disputation fest. Die Prüfungskommission führt die Disputation durch (§ 15) und bewertet die Dissertation und die Disputation (§ 16). Sie besteht aus drei Hochschullehrenden. Ihr soll angehören, wer die Arbeit betreut hat.

§ 14 Ladung zur Disputation

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Promovierenden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.

(2) Mit Zustimmung der Promovierenden kann die Frist verkürzt werden.

§ 15 Disputation

(1) Die Disputation ist fakultätsöffentlich. Mit Einverständnis der Promovierenden und der Prüfungskommission können nicht der Fakultät angehörige Zuhörende zugelassen werden. Über den Verlauf der Disputation und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Die Promovierenden stellen die Dissertation in einem zwanzigminütigen Vortrag vor.

(3) An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. Vortrag und Diskussion sollen insgesamt nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Mit Zustimmung der Mitglieder der Prüfungskommission kann die Disputation in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache durchgeführt werden, wenn die Dissertation in dieser anderen Sprache abgefasst ist (§ 8 Absatz 1 Satz 3).

§ 16 Bewertung der Dissertation und der Disputation

(1) Die Prüfungskommission bewertet in nichtöffentlicher Beratung die Disputation unter Anwendung der Notenskala in § 10 Abs. 2.

(2) Die Disputation ist nicht bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit insuffizienter bewertet wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Soweit nicht der Fakultätsrat nach § 12 Abs. 3 über die Note zu entscheiden hat, wird für die Note der Dissertation aus den Noten der Gutachten der Mittelwert gebildet.

(4) Aus dem Ergebnis der bestandenen Disputation und der Bewertung der Dissertation bildet die Prüfungskommission eine Gesamtnote, wobei der Dissertation das doppelte Gewicht zukommt. Den dabei errechneten Werten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

1,00 – 1,50 = summa cum laude

(ausgezeichnet) = 1

1,51 – 2,50 = magna cum laude (sehr gut) = 2

2,51 – 3,50 = cum laude (gut) = 3

3,51 – 4,50 = rite (genügend) = 4

(5) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird den Promovierenden von der oder dem Vorsitzenden anschließend verkündet und mündlich begründet. Auf etwaige Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation wird hingewiesen.

(6) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie binnen sechs Monaten auf Antrag, der innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Disputation zu stellen ist, einmal wiederholt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Frist aus wichtigen Gründen anders bemessen.

(7) Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenstellungsverfahren gemäß § 118 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Mitteilungsblatt der HU Nr. 15/2013) zulässig.

§ 17 Veröffentlichung, Publikationsformen und Ablieferungspflicht

(1) Dissertationen sind binnen eines Jahres nach der Disputation zu veröffentlichen. Wird nachgewiesen, dass die Veröffentlichung aufgrund eines Verlagsvertrages gesichert ist, kann die Dekanin bzw. der Dekan die Ablieferungsfrist angemessen verlängern. Sind Auflagen erteilt worden, prüfen dies die jeweiligen Gutachtenden oder die Prüfungskommission vor der Drucklegung und stellen fest, ob diese erfüllt sind. Bei Veröffentlichungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 ist das Titelblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden; bei Veröffentlichungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genügt es, die Arbeit als Dissertation kenntlich zu machen.

(2) Folgende Formen der Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag.
2. Elektronische Publikation entsprechend den Regelungen der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek.
3. Als gebundene Fotokopie im Eigenverlag oder in einer anderen gleichwertigen Form der Vervielfältigung.

(3) Je ein Exemplar der Dissertation ist den Gutachtenden und dem Dekanat zur Verfügung zu stellen. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 sind weitere vier Exemplare an die Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abzuliefern, im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 ein weiteres Exemplar als Hardcover-Klembindung, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 weitere zehn Exemplare.

§ 18 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Nach Abgabe der vorgeschriebenen Anzahl der Pflichtexemplare wird die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält nach dem Muster der Anlage 2 den Titel der Dissertation, das Datum der Disputation und die Gesamtnote. Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dekanin bzw. dem Dekan der Juristischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Eine Zweitschrift der Urkunde wird zu den Fakultätsakten genommen.

(3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, den Dokortitel zu führen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann dazu ermächtigen, den Titel schon früher zu führen, wenn eine Kopie des Verlagsvertrages über eine Publikation der Dissertation gemäß § 17 vorgelegt wird. Die Ermächtigung ist angemessen zu befristen.

(4) Auf Antrag und eigene Kosten wird eine weitere Promotionsurkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt.

(5) Auf Antrag der/des Promovierenden wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgegeben, die nur in Verbindung mit der deutschen Promotionsurkunde gültig ist.

§ 19 Nichtaushändigung der Promotionsurkunde

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht wurde oder aus anderen Gründen wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades unzutreffend als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet nach Anhörung des Promotionsausschusses und der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob die Gesamtprüfung oder ein Teil davon für nicht bestanden zu erklären ist.

Die Dekanin bzw. der Dekan händigt die Urkunde nicht aus, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin eine Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Humboldt-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens getroffen hat, die dem entgegensteht.

§ 19a Entzug des Doktorgrades

(1) Erhält die Fakultät Kenntnis von Sachverhalten, die den Anfangsverdacht begründen, dass der Doktorgrad durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erlangt worden ist, oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, übergibt die Dekanin bzw. der Dekan den Vorgang an den Promotionsausschuss zur Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der Vorwürfe.

(2) Der Promotionsausschuss setzt für das Prüfungsverfahren eine Kommission ein, die aus drei aktiven, nicht emeritierten oder pensionierten hauptamtlichen Hochschullehrenden der Fakultät besteht. Wer die Arbeit betreut oder wer sie im Promotionsverfahren begutachtet hat, gehört dieser Kommission nicht an.

(3) Die Kommission wählt ihren Vorsitz. Die oder der Vorsitzende leitet das Prüfungsverfahren und teilt der oder dem Betroffenen unter Angabe des Gegenstands mit, dass ein Verfahren zur Überprüfung des Erwerbs des Doktorgrades eingeleitet wurde.

(4) Die Kommission ermittelt den Sachverhalt. Für die Beurteilung, ob eine eigenständige wissenschaftliche Leistung als Voraussetzung für die Verleihung des Doktorgrades vorliegt, werden zwei Gutachten von fachlich einschlägig ausgewiesenen Gutachtenden auf Vorschlag der Kommission von der Dekanin bzw. vom Dekan eingeholt. Wer die Arbeit betreut oder wer sie bereits im Promotionsverfahren begutachtet hat, kann nicht als Gutachtende/r bestellt werden. Die Gutachtenden geben eine Empfehlung zum Entzug oder Nichtentzug des Doktorgrades ab. Mindestens ein Gutachten muss von aktiven, hauptamtlichen, nicht emeritierten oder pensionierten Hochschullehrenden

der Fakultät erstellt werden. Die Kommission gewichtet die Gutachten, erstellt einen Kommissionsbericht und gibt der Dekanin bzw. dem Dekan gegenüber eine Empfehlung ab. Die Gutachten wie der Kommissionsbericht halten ausdrücklich fest, ob Daten oder wesentliche Forschungsergebnisse erfunden oder verfälscht wurden und ob der Doktorgrad durch Täuschung, insbesondere Plagiat oder die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel erworben wurde.

(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Doktorgrad durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, kann auf die Einholung von Gutachten verzichtet werden.

(6) Betroffenen ist das vorläufige Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen und anschließend die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Die Frist kann einmalig verlängert werden.

(7) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist berät die Kommission abschließend und stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme fest, ob und weshalb nach ihrer Auffassung der Doktorgrad entzogen werden soll.

(8) Die Dekanin bzw. der Dekan leiten das Ergebnis der Kommission an das Präsidium weiter.

III. Gemeinsame Promotion/Joint Doctorate/Cotutelle

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder Partnerfakultät

Für das Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 gelten die §§ 1 - 19, soweit sich im Folgenden oder aus der Vereinbarung mit der Partneruniversität oder Partnerfakultät nicht etwas anderes ergibt.

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 müssen Promovierende die Zulassungsvoraussetzungen der Partnerfakultät erfüllen.

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Gemeinsamen Promotion

Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind neben den in § 5 genannten Unterlagen beizufügen:

1. Angabe des Dissertationsthemas;
2. eine Erklärung der ausländischen Fakultät darüber, dass sie die Zulassung zur Gemeinsamen Promotion befürwortet;
3. eine Erklärung einer oder eines Hochschullehrenden der Partnerfakultät über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und zu begutachten;
4. ein kurzes Motivationsschreiben;
5. Angaben zur Finanzierung;

6. einen Zeitplan, aus dem hervorgeht, wann sich die oder der Promovierende in welchem Land aufhält.

§ 23 Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt durch je eine oder einen Hochschullehrenden der beiden beteiligten Fakultäten. Auf Seiten der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin liegt die Betreuung bei aktiven, nicht emeritierten oder pensionierten hauptamtlichen Hochschullehrenden der Fakultät.

(2) Wer die Arbeit an der Partnerfakultät betreut, wird im Berliner Promotionsverfahren als Zweitgutachtende bestellt. Sie oder er kann als Prüferin oder Prüfer für die Disputation benannt werden.

(3) Findet das Promotionsverfahren an der Partnerfakultät statt, sind Hochschullehrende, die die Arbeit in Berlin betreuen, dort am Promotionsverfahren zu beteiligen.

§ 24 Promotionsurkunde, Pflichtexemplare

(1) In der Urkunde wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation kann in der Vereinbarung mit der ausländischen Fakultät auf deren Regelungen verwiesen werden. Die Anforderungen des § 17 sind einzuhalten.

§ 25 Sprache der Dissertation und Disputation

Die Dissertation ist in deutscher Sprache oder einer Sprache gemäß § 8 Abs. 1 oder in einer in der Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 genannten Sprache abzufassen. Eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache ist beizufügen. Für die Sprache der Disputation gilt Satz 1 entsprechend.

IV. Außerordentliches Promotionsverfahren

§ 26 Ehrendoktorwürde

(1) Aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft kann der akademische Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechte ehrenhalber - Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.) - verliehen werden.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Stimmberechtigt sind nur die promovierten und die habilitierten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Der Akademische Senat wird vor der Beschlussfassung rechtzeitig und umfassend informiert.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Ein vor dem Jahr 1992 erworbenes juristisches Diplom, das mindestens die Note befriedigend ausweist, ist als Promotionsvoraussetzung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 anzuerkennen.

(2) Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gemäß § 6 a.F. bereits eingeleitet sind, gilt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 8. August 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt 54/2018 der HU). Dasselbe gilt für Promovierende, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, sofern sie dies innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten beantragen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Zugleich tritt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität vom 18. Januar 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt HU 54 / 2018) unter Maßgabe der in § 27 eingeräumten Fristen außer Kraft.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird ermächtigt, die letzte Fassung der Promotionsordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt bekannt zu geben.

Anlage 1 Muster des Titelblattes einer Dissertation

Titel der Arbeit

Dissertation
Zur Erlangung des akademischen Grades Dr. iur.

Eingereicht am:
bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von:
(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekan/Dekanin der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Gutachter/Gutachterin:

- 1.
- 2.
3.

Tag der Disputation:

Anlage 2 Muster einer Promotionsurkunde

HUMBOLDT - UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

DIE JURISTISCHE FAKULTÄT
verleiht

«Anrede» «Vorname» «NAME»
geb. am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den akademischen Grad

Doctor iuris
(Dr. iur.)

nachdem er/sie seine/ihre wissenschaftliche Befähigung durch
eine Dissertation und eine Disputation nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation
""

Die Disputation fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat
- -
erteilt.

Berlin, den

Siegel der Universität

Prof. Dr.
Präsident/in

Prof. Dr.
Dekan/in

Anlage 3 Muster einer Übersetzung der Promotionsurkunde in englischer Sprache

HUMBOLDT - UNIVERSITÄT ZU BERLIN

This translation of the doctoral certificate is only valid in combination with the German original.

C E R T I F I C A T E

The Faculty of Law
awards

[Title, First Name, Last Name]
born on [Date of Birth]

the academic degree of

Doctor iuris
(Dr. iur.)

after academic qualification has been proven by
submitting a dissertation and a defence.

Title of the doctoral thesis:
[Title of the doctoral thesis]

The oral examination took place on [Date].

The grade
- -
was awarded for the overall performance.

Berlin, [Date of issue of the certificate]

[University Seal]

Signed by the President of Humboldt-Universität zu Berlin, [Academic Degree, First Name, Last Name] and the Dean of the School of Business and Economics, [Academic Degree, First Name, Last Name].

Accuracy confirmed by the Graduate Office
at the Faculty of Law: